

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/9532, 18/9834 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Der Bund ist verpflichtet, die Altersversorgung seiner Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richter nachhaltig zu gewährleisten. Hierzu hat er mit der Versorgungsrücklage und dem Versorgungsfonds des Bundes eigenständige Instrumente geschaffen. Diese Instrumente sind indessen nicht statisch, sondern müssen sich neuen Entwicklungen, wie der aktuellen Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten, anpassen.

Die 1999 errichtete Versorgungsrücklage dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes auch in Bezug auf die ehemals staatlichen Bundesunternehmen von Bahn und Post. Zu diesem Zweck wurden der Versorgungsrücklage seit 1999 die Unterschiedsbeträge zugeführt, die sich aus den bislang neunmaligen 0,2-Prozentpunkteabzügen von den Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergaben. Nach der aktuellen Fassung des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG) wären die Mittel der Versorgungsrücklage ratenweise bereits ab 2018 zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsausgaben einzusetzen mit der Folge, dass das Sondervermögen innerhalb von 15 Jahren aufgezehrt werden würde. Für die unmittelbare Bundesverwaltung zeichnet sich jedoch ab, dass die Versorgungsempfängerzahl noch längere Zeit auf hohem Niveau bleiben und der Höchststand erst gegen 2035 eintreten wird. Deshalb sollte der Bund das systemgerechte und erprobte Instrument der Versorgungsrücklage einstweilen erhalten und ihr Kapital weiter aufbauen.

Der Versorgungsfonds des Bundes wurde 2007 geschaffen, um daraus die Finanzierung der Versorgungsausgaben zu gewährleisten. Daher wird für die ab 2007 beim Bund eingestellten Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richter eine Kapitaldeckung aufgebaut. Die ursprünglich intendierte vollständige Kapitaldeckung der späteren Versorgungsausgaben dieses Personenkreises lässt sich aber auf Grund der Niedrigzinsphase bis auf Weiteres nicht erreichen. Vor dem Hintergrund der sehr langfristig angelegten Ausrichtung des Versorgungsfonds kann zwar davon ausgegangen werden,

dass er die Phase extrem niedriger Zinsen überdauern wird. Der aktuellen Entwicklung ist aber durch Umstellung auf ein anteiliges Deckungsverfahren Rechnung zu tragen.

Das Beamten- und Soldatenversorgungsrecht soll fortentwickelt werden. Unter anderem soll der Zugang zum jeweiligen Alterssicherungssystem für Teilzeitbeschäftigte erleichtert werden. Der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung soll insofern Rechnung getragen werden. Insgesamt haben sich viele Erwerbsbiographien verändert und auch im Beamten- und Soldatendienst ist eine lebenslange Vollzeitbeschäftigung nicht mehr die durchgängig prägende Praxis. Auch zur Anpassung an Rechtsänderungen in anderen Bereichen des Beamtenrechts zur besseren individuellen Ausgestaltung der beruflichen Lebenswege (Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, Teilzeitbeschäftigung, Freistellungen) soll daher bei der Ermittlung der vor dem 17. Lebensjahr zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf den individuellen Werdegang abgestellt werden. Sofern bereits vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ein bundesinterner Dienstherrnwchsel mit Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) stattgefunden hat, kann es bei einem weiteren Dienstherrnwchsel nach Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu Konstellationen kommen, in denen der abgebende Dienstherr auf Grund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zahlungspflichtig ist, seinerseits aber keine Ansprüche bei vorhergehenden Dienstherrn, welche eigentlich nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtig wären, geltend machen kann. Hier ist eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich. Auch werden die Möglichkeiten des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen befristet bis Ende 2018 erweitert.

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) besteht neben dem Änderungsbedarf zur befristeten Fortführung der 0,2-Prozentpunkteabzüge weiterer Änderungsbedarf, weil einzelne Ämter zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Besoldung neu bewertet werden müssen und beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Einrichtung einer weiteren Vizepräsidentenstelle erforderlich geworden ist.

## **B. Lösung**

Die Versorgungsrücklage wird länger erhalten, indem der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben wird. So wird die Aufzehrung des Vermögens verhindert, bevor das mit dem Gesetz bezweckte Ziel, die Höchstlast bei den Versorgungsausgaben zu dämpfen, erreicht wird. Die Versorgungsrücklage wird gestärkt, indem ihr bis 2031 weiter die Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes zugeführt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine weitere Stärkung aus der Fortsetzung der Verminderungen von Bezügerhöhungen, dies mit Rücksicht auf die damit einhergehenden Belastungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger allerdings letztmalig und befristet bis 2024. Belastungsreduzierend wirkt insoweit auch eine neue Regelung, wonach bei mehreren Anpassungsschritten innerhalb eines einheitlichen Anpassungsgesetzes die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgt. Da auf Grund des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 bereits in der aktuellen Anpassungsrunde die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung zum 1. März 2016 wirksam werden soll, wird die Gesamtverminderung bis 2024 voraussichtlich 2,8 Prozentpunkte betragen.

Der weiteren Stärkung des Kapitalisierungsgrades der Versorgungsrücklage dient auch die Optimierung der Anlagestrategie bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Künftig können – neben der bislang allein möglichen Anlage in Anleihen – bis zu 20 Prozent der Mittel der Rücklage in Aktien investiert werden.

Das eröffnet die Chance, mittelfristig höhere Renditen zu erwirtschaften, wobei das gegenüber einem reinen Renteninvestment höhere Risiko über den mittel- und langfristigen Anlagehorizont begrenzt bleibt. Parallel dazu wird die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben.

Im Beamten- und Soldatenversorgungsrecht ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren künftig unabhängig vom Beschäftigungsumfang ausschließlich an der Dauer der Zugehörigkeit zum System zu messen. Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nur auf den Umfang der berücksichtigungsfähigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus. Auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Um frühere Dienstherrn verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung zu beteiligen, wird eine Norm geschaffen, die die Kostenbeteiligung dieser Dienstherrn vorsieht.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen bzw. abzuändern:

- redaktionelle Änderungen im Versorgungsrücklagegesetz und im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz,
- Übergangsregelung aus Anlass der Berücksichtigung von Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- erweiterte Anrechnungsfreiheit von Zusatzeinkommen aus öffentlichen Kassen bei der Flüchtlingshilfe im Beamten- und Soldatenversorgungsrecht,
- Änderung in der Auslandsbesoldung durch regelmäßige Ermittlung des materiellen Mehraufwandes für jeden ausländischen Dienort durch einen sachverständigen Dritten,
- Erhöhung der Planstellenobergrenze in A13 für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante von 3 Prozent auf 6 Prozent,
- zusätzliche Ämterhebungen und Neustrukturierungen von Ämtern im Bundesbesoldungsgesetz,
- Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) bei Versetzungshäufigkeit,
- Flexibilisierung des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (BA); Zuweisungen aus der Rücklage der BA auf Grundlage von Entscheidungen der BA nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen,
- Einführung einer Amtszulage in Höhe von 15 Prozent der monatlichen Abgeordnetenentschädigung für den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr),
- Einführung der Gewährung der Ministerialzulage für den Ständigen Bevollmächtigten des PKGr.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Allgemein ist mit Mehrausgaben von weniger als 500 000 Euro zu rechnen, die haushaltsneutral in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden:

- Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)

Durch Erhalt und Fortentwicklung der Versorgungsrücklage entstehen für den Bundeshaushalt keine erwähnenswerten Mehrausgaben. Insbesondere sind die fortzuführenden 0,2-Prozentpunktminderungen nach § 6 VersRücklG in Verbindung mit § 14a BBesG kostenneutral. Auch die Fortentwicklung des Versorgungsfonds des Bundes, etwa durch Anhebung des Aktienanteils, zieht keine Mehrausgaben nach sich. Selbiges gilt für die Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung durch Artikel 5, weil die Zuweisungssätze nicht verändert werden.

- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Die Änderungen des Beamtenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich. Im Übrigen sind die auf den Änderungen basierenden Ausgaben stark einzelfallabhängig. Hinzu kommt, dass eine einheitliche Personalverwaltung, die die entsprechenden Fallkonstellationen erfasst und zum Zweck der Erhebung von ungefähren Fallzahlen abgefragt werden könnte, im Bundesbereich nicht existiert.

- Bundesbesoldungsgesetz

Die Kosten der Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen werden innerhalb des Einzelplans 06 erwirtschaftet.

Die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz werden durch wegfallende Stellen im Einzelplan 07 kompensiert und erfolgen somit haushaltsneutral.

Die Kosten der Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung werden durch die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz kompensiert.

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Auch die Änderungen des Soldatenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderungen ergibt sich für aktive oder pensionierte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### – Versorgungsrücklagegesetz

Durch die Änderungen des VersRücklG ergeben sich keine beachtlichen Mehrausgaben. Dies gilt namentlich für die neuen Regelungen in § 6 Absatz 5 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 VersRücklG. Auch die bisherige Verfahrensweise erforderte eine Verbuchung dieser Einnahmen.

#### – Bundesbesoldungsgesetz

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die weitergehende Verwaltung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

#### – Beamtenversorgungsgesetz

Durch die Änderung des § 49 Absatz 2 BeamtVG und die eingeführte Antragsbindung einer Vorabentscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### – Soldatenversorgungsgesetz

Mit der Änderung des § 11 SVG wird der Versorgungszuschlag abgeschafft, dessen Gewährung auf Antrag vorgesehen war. Hierdurch entfällt künftig der Aufwand zur Bearbeitung der Anträge. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

### F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9532, 18/9834 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b wird in Absatz 4 die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b“ und die Angabe „§ 20 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
      - b) Nach der Angabe zu § 69j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69k Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.
      - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
    - b) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
        - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
        - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
      - c) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 eingefügt:

„35. Nach § 69j wird folgender § 69k eingefügt:

„§ 69k

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten sind, sind § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 38 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängers.“

- d) Die bisherige Nummer 35 wird Nummern 36.

e) Nummer 36 wird Nummer 37 und wie folgt gefasst:

„37. § 107d wird wie folgt gefasst:

„§ 107d

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 53 ist auf Ruhestandsbeamte, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 gilt für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz erreicht haben.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung des materiellen Mehraufwands und der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden standardisierte Dienstortbewertungen im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird in Fußnote 10 die Angabe „3 Prozent“ durch die Angabe „6 Prozent“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe

„Abteilungsdirektor

– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –

– als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –

– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstitutes für Berufsbildung –“

wird die Angabe

„– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –“

durch die Angabe

„– als der ständige Vertreter des Direktors des Informationstechnikzentrums Bund –“

ersetzt.

bb) Die Angabe „Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“ wird gestrichen.

cc) Die Angabe

„Vizepräsident<sup>16</sup>

– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“

wird wie folgt gefasst:

„Vizepräsident<sup>16</sup>

– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Leiters einer Bundespolizeidirektion<sup>3</sup> –“

dd) In Fußnote 17 wird die Angabe „B 5, B 6, B 7“ durch die Angabe „B 5, B 6“ ersetzt.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt geändert:

aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

„aa) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ wird gestrichen.“

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.

ee) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und wie folgt geändert:

aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

„aa) Die Angabe

„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –<sup>2</sup>“

wird durch die Angabe



- „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit  
– als Geschäftsführer –<sup>7</sup>“  
ersetzt.“
- bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.
- ccc) Die folgenden Doppelbuchstaben dd und ee werden angefügt:
- dd) In Fußnote 6 wird die Angabe „B 3, B 6, B 7“ durch die Angabe „B 3, B 6“ ersetzt.
- ee) Folgende Fußnote 7 wird angefügt:  
„<sup>7</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.““
- ff) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und wie folgt geändert:
- aaa) Nach Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:
- bb) Die Angabe  
„Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik“  
wird durch die Angabe  
„Direktor des Informationstechnikzentrums Bund“  
ersetzt.
- cc) Die Angabe  
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit  
– als Geschäftsführer –<sup>3</sup>“  
wird durch die Angabe  
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit  
– als Geschäftsführer –<sup>11</sup>“  
ersetzt.“
- bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und wie folgt gefasst:
- dd) Nach der Angabe  
„Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr“  
werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz  
Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.
- ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe ee.

- ddd) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ff und wie folgt gefasst:
- ff) Fußnote 9 wird durch folgende Fußnoten 9 bis 11 ersetzt:
- |               |   |
|---------------|---|
| <sup>9</sup>  | Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.   |
| <sup>10</sup> | Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.         |
| <sup>11</sup> | Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.““ |
- gg) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wie folgt gefasst:
- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe  
„Ministerialdirigent  
– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –“  
wird die Angabe  
„Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit  
– als Geschäftsführer –<sup>1</sup>“  
eingefügt.
- bb) Nach der Angabe  
„Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr“  
wird folgende Angabe eingefügt:  
„Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“.
- cc) Nach der Angabe  
„Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“  
wird folgende Angabe eingefügt  
„Präsident des Bundesamtes für Justiz“.
- dd) Die Angabe  
„Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“  
wird gestrichen.
- ee) Die Angabe  
„Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>1</sup>“  
wird gestrichen.
- ff) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
- <sup>1</sup> Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in Besoldungsgruppe B 5, B 6 abhebt.“

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

,Artikel 7

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die oberste Dienstbehörde kann festlegen, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme wirksam wird; dies gilt nicht für Ledige ohne eigene Wohnung. Voraussetzung ist, dass

1. der festgelegte Bereich
  - a) eine besondere Versetzungshäufigkeit aufweist oder
  - b) von wesentlichen Restrukturierungen betroffen ist und
2. es sich nicht um Auslandsumzüge nach § 13 handelt.

Die Festlegung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen insbesondere im Hinblick auf dessen Gesamtverantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans. Erklärt der Berechtigte innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme schriftlich oder elektronisch, dass er umzugswillig ist, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung wirksam, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 noch gegeben sind.

(4) Absatz 3 gilt auch im Falle einer erneuten Personalmaßnahme ohne Dienortwechsel, bei der der Verbleib am Dienort aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „450 Deutsche Mark“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „320 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn eine Festlegung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist und der Berechtigte die Umzugswilligkeit nicht erklärt hat,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Anschluss an die Zeit, für die Trennungsgeld nach Absatz 1 Nummer 2 gewährt worden ist, wird auf Antrag des Berechtigten für weitere fünf Jahre Trennungsgeld gewährt. Der Antrag ist vor Ablauf des Zeitraums nach § 3 Absatz 3 Satz 1 zu stellen. Die Zusage der Umzugskostenvergütung erlischt bei Gewährung des Trennungsgeldes nach Satz 1 und kann nicht erneut erteilt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Die bisherigen Artikel 7 und 8 werden die Artikel 8 und 9.

6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Teil Unterabschnitt 16 durch folgende Angabe ersetzt:

„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen  
§ 104

17. Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften  
§ 105“.

- b) Nummer 15 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

- c) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

- ,26. Im Sechsten Teil wird Unterabschnitt 16 wie folgt gefasst:

„16.

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 104

§ 53 ist auf Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 gilt für Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz erreicht haben.“

- d) Folgende Nummer 27 wird angefügt:  
„27. Folgender 17. Unterabschnitt wird angefügt:

„17.

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

#### § 105

Für Versorgungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten sind, sind § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 55a Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängers.“

7. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 366a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gebildet“ durch das Wort „finanziert“ ersetzt.
  - b) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
  - c) Nummer 3 wird Nummer 1 und nach dem Wort „regelmäßigen“ werden die Wörter „sowie ergänzenden“ eingefügt.
  - d) Nummer 4 wird Nummer 2 und die Angabe „Abs. 2 bis 3“ wird durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
  - e) Nummer 5 wird Nummer 3.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ergänzenden Zuweisungen werden dem Versorgungsfonds aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 Absatz 1 zugeführt. Sie können sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 vorgenommen werden. Über Zeitpunkt und Höhe der ergänzenden Zuweisungen entscheidet die Bundesagentur mit

Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen.“

3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
8. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

#### „Artikel 12

##### Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 11 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ wird das Wort „sowie“ durch eine Komma ersetzt.
2. Nach dem Wort „Enquete-Kommissionen“ werden die Wörter „sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.
9. Nach dem neuen Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

#### „Artikel 13

##### Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

In § 12a Satz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), der durch Artikel 1 des [Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, Bundestagsdrucksache 18/9040] eingefügt worden ist, werden die Wörter „einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9“ durch die Wörter „einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 bei einer obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

10. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 14 und wie folgt gefasst:

#### „Artikel 14

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 36 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur Verteilung der Versorgungslasten bleiben unberührt.

(3) Artikel 3 Nummer 25 und Artikel 10 Nummer 23 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 26 bis 28 und 37, Artikel 6 Nummer 2 und 5, Artikel 9 sowie Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe a und c, Nummer 15, 16, 24 und 26 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(6) Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b bis i und Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) Artikel 6 Nummer 3 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2016

**Der Innenausschuss**

**Ansgar Heveling**

Vorsitzender

**Oswin Veith**  
Berichterstatter

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Mahmut Özdemir (Duisburg), Frank Tempel und Irene Mihalic

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9532** wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9834** wurde in der 195. Sitzung am 19. Oktober 2016 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)648).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 112. Sitzung am 28. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4112 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)710 anzunehmen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 90. Sitzung am 28. September 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 18/9532 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 91. Sitzung am 17. Oktober 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 91. Sitzung des Innenausschusses vom 17. Oktober 2016 verwiesen (Protokoll 18/91).

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9532, 18/9834 in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)710, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

Zuvor wurde der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)700 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.



Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)700 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 18/9532, wird in Artikel 1 unter Nummer 3. wie folgt ergänzt:*

*Der neue § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 durch folgenden zusätzlichen Satz 3 ergänzt:*

*„Die Anlagerichtlinien müssen Kriterien der Nachhaltigkeit im Sinne ökologischer, sozialer und ethischer Belange berücksichtigen.“*

*Begründung:*

*Obschon es mittlerweile international üblich ist, bei öffentlichen und privatwirtschaftlichen Pensionsfonds zur Verbesserung einer langfristigen Sicherung der Anlagen Nachhaltigkeitskriterien und ethische Grundsätze zu berücksichtigen, sehen die avisierten Gesetzesänderungen der Bundesregierung keine solche Regelung vor. § 5 VersRücklG statuiert vielmehr bleibend, dass die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge unter „Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite“ angelegt werden.*

*Dabei stellte die United Nation Environmental Program Finance Initiative (UNEP FI) schon in einem Report 2009 fest, dass entsprechende Entscheidungsträger grundsätzlich verpflichtet seien, ökologische, soziale und ethische Belange in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen seien – nur so könne den Anlagen überhaupt ein angemessener Wert beigelegt werden. Unterstützt wurde dieser Report durch eine einschlägige Studie von Freshfields, Bruckhaus Deringer.*

*Nicht zuletzt sind gerade Altersversorgungseinrichtungen wie das Sondervermögen besonders geeignet für Nachhaltigkeitsstrategien: Ihr langfristiger Anlagehorizont korrespondiert mit der langfristigen Aufgabe einer nachhaltigen Entwicklung.*

*Eine staatliche Investition in Unternehmen, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Ausbeutung und der Nutzung fossiler Ressourcen beruht, ist nicht tragbar. Stattdessen gilt es in klimafreundliche Wirtschaftsbereiche zu investieren. Auch sollen Wertepapieren, deren Rendite erkennbar auf ethnisch und/oder ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken beruhen (z.B. Waffenhersteller), nicht erworben werden dürfen.*

*Hierfür gibt es bereits nationale und internationale Nachhaltigkeitskriterien. Diese sollen als Vorgaben für die Kapitalbewirtschaftung in den Anlagerichtlinien berücksichtigt und formuliert werden.*

*Deshalb bedarf es eine Erweiterung des § 5 VersRücklG, dass die Anlagerichtlinien Kriterien der Nachhaltigkeit, also ökologische, soziale und ethische Belange berücksichtigen müssen.*

#### **IV. Begründung**

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 18/9532 und 18/9834 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)710 begründen sich wie folgt:

##### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)**

Berichtigung eines Schreibfehlers und Präzisierung der Verweisungen.

##### **Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG)**

##### **Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht zum BeamtVG)**

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des § 69k.

##### **Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 5 BeamtVG)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 53 Absatz 7 Satz 4 und 5 (Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe d – neu – Doppelbuchstabe bb).

**Zu Buchstabe c (§ 69k – neu – BeamtVG)**

Bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen ist das Recht anzuwenden, das zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand gilt. Nach Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides eingetretene Rechtsänderungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf bereits bestandskräftige Verwaltungsakte. Insoweit hat die Regelung in Bezug auf § 6 und § 38 nur klarstellenden Charakter.

Zeiten vor der Vollendung des 17. Lebensjahres sind bei Eintritt oder bei Versetzung in den Ruhestand nach Inkrafttreten des Artikels 3 Nummer 3, Buchstabe a, Nummer 4 bis 7 und 29 berücksichtigungsfähig. In diesen Fällen kann sich die Ausweitung des Zeitraums für die Anerkennung einer Zeit als ruhegehaltfähig ruhegehalts erhöhend auswirken.

Das Zusammentreffen eines Ruhegehalts und einer Rente wird durch § 55 geregelt. Mit dieser Ruhensvorschrift soll einer möglichen „Überversorgung“ entgegengewirkt werden. Diese liegt vor, wenn die Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Rente das beamtenrechtliche Höchstruhegehalt (Höchstgrenze) übersteigt. Mit der Änderung des § 55 sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze, bis zu der die Summe aus Ruhegehalt und Rente ungekürzt zu gewähren ist, ruhegehaltfähige Zeiten vor der Vollendung des 17. Lebensjahres ebenfalls zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze erhöht sich also für Fälle, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, in gleichem Umfang wie das Ruhegehalt. Dadurch verändert sich weder die Differenz zwischen der Höchstgrenze als zulässige Maximalversorgung und der tatsächlich zustehenden Summe aus Versorgungsbezügen und Rente noch der Ruhensbetrag nach § 55 im Vergleich zu den Regelungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anders als bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Bezug auf die Anwendung des § 6 (vgl. einleitende Ausführungen) wirkt sich die Rechtsänderung in § 55 aber auch auf Fälle aus, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestand sind (Bestandsfälle). Hintergrund ist, dass Anrechnungsvorschriften wie die des § 55 fortlaufend die Höhe des Ruhegehaltes regeln. Dies hat zur Folge, dass zwar einerseits die Höhe des Ruhegehaltes unverändert bleibt, da die Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nicht nachträglich als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind. Andererseits sind jedoch die Änderungen des § 55 bei der Berechnung der Höchstgrenze auf diese Fälle anzuwenden mit der Folge, dass – im Gegensatz zur oben beschriebenen Fallgruppe – alle Bestandsfälle in Bezug auf die zulässige Gesamtversorgung besser behandelt werden. Die Differenz zwischen der Höchstgrenze als zulässige Maximalversorgung und der zustehenden Summe aus Versorgungsbezügen und Rente erhöht sich hierbei. Dadurch verringert sich für diese Versorgungsempfänger der Ruhensbetrag im Vergleich zu den Regelungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich abhängig vom Zeitpunkt der Zuruhesetzung. Dies würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen, die mittels der Übergangsregelung beseitigt wird.

Unterhaltsbeiträge nach § 38, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent auf Basis der bisherigen gesetzlichen Regelung gewährt werden, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

Mit § 69k wird sichergestellt, dass mit diesem Gesetz für Bestandsfälle keine Änderung des bisherigen Anspruchs einhergehen, die Neuregelungen auf die Höhe der bestehenden Versorgung insoweit wirkungsneutral bleiben.

**Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe e (§ 107d BeamtVG)**

Das Auswärtige Amt (AA) hat für die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Flucht und Migration einen erheblichen Personalmehrbedarf und hierzu im Haushalt 2016 zahlreiche zusätzliche Stellen erhalten, sämtlich mit kw-Vermerk zum 31. Dezember 2018. Um geeignetes Personal für diese Stellen konkurriert es mit zahlreichen anderen Bundes- und Landesbehörden. Daher möchte das AA verstärkt ehemalige Beamtinnen und Beamte einsetzen, die mit ihrer langjährigen Berufs- und vor allem Auslandserfahrung eine besondere Eignung für die zukünftigen, vornehmlich koordinierenden Aufgabengebiete mitbringen. Auf Grund der im AA üblichen Ausbildung zu Generalisten wird zudem eine flexible und effiziente Planung der Einsatzmöglichkeiten auch ohne längeren zeitlichen Vorlauf gewährleistet.

Für diese ehemaligen Beamtinnen und Beamte ist der Einsatz jedoch auf Grund der Anrechnung des Verdienstes auf die Pensionsbezüge nicht attraktiv. Sie werden im AA in der Regel als Tarifbeschäftigte der Vergütungsgruppe

E 9 eingestellt und erhalten ein sogenanntes Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dieses Verwendungseinkommen wird auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die mit dem Siebten Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015 getroffene Neuregelung des § 53 Absatz 7 Satz 4 BeamtVG, womit die monatsweise Berechnung des zulässigen Hinzuverdienstes dauerhaft auf eine Jahresbetrachtung umgestellt wird, so dass Verwendungseinkommen bei kurzfristigen Tätigkeiten regelmäßig anrechnungsfrei bleibt, ist keine hinreichende Attraktivitätssteigerung, da das AA regelmäßig auf ganzjährige Einsätze dieser Personen angewiesen ist.

Aus den dargelegten Gründen besteht ein Bedarf für eine Aussetzung der Anrechnung des Erwerbseinkommens auf die Versorgungsbezüge für einen befristeten Zeitraum, parallel zur Regelung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis zum 31. Dezember 2018. Den mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgestatteten Personen wird dadurch – vor allem auch im Inland – eine wirtschaftlich attraktive Weiterbeschäftigung beim AA eröffnet, dem AA die Möglichkeit, kurzfristig hoch qualifiziertes Personal für Aufgaben im Bereich Migration und Flüchtlinge einzusetzen.

Darüber hinaus wird die mit dem 7. BesÄndG eingeführte Ausnahmeregelung, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF begrenzt war, erweitert. Es hat sich gezeigt, dass viele Bundesbeamte im Ruhestand nicht ausschließlich beim BAMF eine Tätigkeit aufnehmen, sondern ebenfalls bei Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen, die ebenfalls mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung betraut sind. Eine Differenzierung hinsichtlich der erzielten Einkommen in Bezug auf deren Anrechenbarkeit auf die jeweiligen Versorgungsbezüge ist in Anbetracht der Gleichartigkeit der (förderungswürdigen) Aufgaben nicht gerechtfertigt.

Die Regelung wird daher auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die im Zusammenhang mit der Mithilfe bei der Aufnahme und bei der Betreuung von Flüchtlingen stehen.

Mit dem Begriff der Aufnahme sollen auch diejenigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes erfasst werden, die an der Grenze (also unmittelbar bei der Aufnahme von Flüchtlingen) tätige Bundespolizisten entlasten. Hierbei wird es sich vor allem um pensionierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte handeln.

Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen einer Verwendung im öffentlichen Dienst umfasst dabei insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten. Darunter ist u. a. die Tätigkeit als Lehrkraft in besonderen Deutsch-Fördergruppen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sowie der Einsatz im Rahmen von Angeboten für Flüchtlinge zum Erlernen der deutschen Sprache und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu verstehen.

Da nun nicht mehr ausschließlich Beschäftigungen bei Bundeseinrichtungen erfasst werden, wird auch der Stichtag, zu dem die Beamtin oder der Beamte bereits im Ruhestand sein muss, aufgegeben. Dieser Stichtag war zur Vermeidung einer Kollision mit dem § 7b BBesG im 7. BesÄndG eingeführt worden. Die seinerzeit zu vermeidende Situation, dass die Beamtin oder der Beamte statt einer Fortführung des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus mit einem (unter Beachtung des § 7a BBesG insgesamt bis zu) 15-Prozent-Zuschlag zu seinen Dienstbezügen die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, um anschließend einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst zu erzielen, ist durch die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches teilweise obsolet. Die Beamtin oder der Beamte im Ruhestand, der eine Beschäftigung (im öffentlichen Dienst) außerhalb des BAMF (z. B. bei Landesbehörden) aufnimmt, kann nicht (mehr) darauf verwiesen werden, länger im Dienst zu bleiben, um einen besoldungsrechtlichen Zuschlag zu erhalten, da ihm dieser nur zusteht, wenn er bei einer Bundeseinrichtung länger im Dienst verbleibt.

Arbeitsmarktpolitisch ist diese gesetzgeberische Maßnahme vertretbar, weil der reguläre Arbeitsmarkt diesen kurzfristigen Bedarf an geeignetem und erfahrenem Personal nicht in vollem Umfang zu decken vermag.

Gleichbehandlungsansprüche, dass bei Bezug von anderweitigem Verwendungseinkommen von einer Anrechnung auf eine beamtenrechtliche Versorgung abzusehen ist, ergeben sich nicht, weil mit der befristeten Ausnahme bis Ende 2018 auf eine außergewöhnliche Sonderlage reagiert wird.

Mit der neuen Formulierung soll zudem der berechnete Personenkreis erweitert werden. Die Regelung soll neben Beamtinnen und Beamten, die die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 BBG oder eine besondere Altersgrenze (bspw. Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei) erreicht haben, auch Beamtinnen und Beamte erfassen, die auf Antrag wegen Erreichens von gesetzlich bestimmten (Antrags-)Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt

wurden oder die Vorruhestandsregelungen (bspw. Ruhestandsbeamtinnen und -beamte der Postnachfolgeunternehmen) genutzt haben. Ausgeschlossen werden jedoch die Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 6 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 BBesG)**

Im Interesse einer einheitlichen Reihenfolge der Regelungen zum materiellen Mehraufwand und zu den immateriellen Belastungen in § 53 Absatz 1 wird die Reihenfolge der Sätze 3 und 4 vertauscht.

Nach § 29 Satz 3 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sind die auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Auf der Grundlage des derzeitigen § 53 Absatz 1 Satz 4 kann die danach erforderliche regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Auslandszuschlags nicht mehr sichergestellt werden.

Der Auslandszuschlag zur Abgeltung materieller Mehraufwendungen und immaterieller Belastungen im Ausland wurde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 neu strukturiert.

Die dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden seitdem jährlich zur Gewährleistung von Objektivität und Aktualität durch einen sachverständigen Dritten ermittelt und anhand fester Prüfkriterien (politisches und soziales Umfeld, wirtschaftliches Umfeld, soziokulturelles Umfeld, Gesundheitswesen, Schulwesen, öffentliche Dienstleistungen und Verkehr, Freizeit, Konsumgüter, Wohnsituation, Umwelt) im Vergleich zum Sitz der Bundesregierung bewertet. Diese Neubewertung führt regelmäßig zu Anhebungen und Absenkungen von Zonenstufen.

Hingegen wurde der materielle Mehraufwand bisher einmalig in den Jahren 2003 bis 2007 im Zuge der Vorbereitung des DNeuG von der Ressortarbeitsgruppe Auslandsbesoldung (Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Verteidigung, beraten durch das Statistische Bundesamt) für 37 repräsentative Leitorte ermittelt, denen weitere Dienstorte anhand fester Kriterien (regionaler Bezug, wirtschaftliche Entwicklung usw.) zugeordnet wurden. Die dabei ermittelten Werte für den materiellen Mehraufwand werden seitdem unverändert der Einteilung der Auslandsvertretungen in Zonenstufen zugrunde gelegt. Der materielle Mehraufwand dient zum Ausgleich von Aufwendungen, die ihrer Art und/oder ihrem Umfang nach am Sitz der Bundesregierung nicht entstehen würden, wie z. B. erhöhter Stromverbrauch auf Grund der Notwendigkeit von Klimaanlagen, erhöhter Heizölverbrauch, Anschaffung eines Rechtslenker- und/oder geländegängigen Fahrzeugs, erhöhter Verschleiß von Möbeln und Elektrogeräten, schnellerer Verderb von Lebensmitteln aufgrund der klimatischen Bedingungen und landesspezifische besondere Ausgaben wie teure Pflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge.

Die regelmäßige Ermittlung des materiellen Mehraufwands ist geboten, um Aktualität und Angemessenheit des Auslandszuschlags sicherzustellen. Zudem ist es zur genaueren Erfassung des dienstortbezogenen materiellen Mehraufwands erforderlich, Werte für alle Dienstorte zu ermitteln, da die Zuordnung von Dienstorten zu Leitorten Besonderheiten zahlreicher Dienstorte nicht berücksichtigen kann. Dafür ist das gegenwärtige Verfahren auch aus Kapazitätsgründen der beteiligten Bundesministerien und des Statistischen Bundesamts nicht geeignet.

Die Ermittlung des materiellen Mehraufwands soll künftig ebenso wie die Bestimmung der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen regelmäßig durch einen sachverständigen Dritten für jeden Dienstort auf der Grundlage der durch ihn erhobenen dienstortabhängigen und dienstortunabhängigen Daten erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür werden durch die Gesetzesänderung geschaffen, die nunmehr ausdrücklich eine standardisierte Dienstortbewertung für die Ermittlung des materiellen Mehraufwands vorsieht. Dieses Verfahren ersetzt das in der Begründung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes beschriebene Verfahren auf der Grundlage der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ des Statistischen Bundesamts und der Bestimmung von 37 Leitorten. Stattdessen wird der sachverständige Dritte die hierfür erforderlichen Werte für einen Musterhaushalt (finanzieller Mehraufwand bedingt durch z. B. Auswirkungen der Lebensbedingungen am Dienstort auf verschiedene Gütergruppen, zusätzliche typischerweise anfallende Aufwendungen für Energie, Hauspersonal, Reisen zum Heimatdienstort, dienstortunabhängige typischerweise anfallende Aufwendungen) auf der Grundlage von Daten (z. B. Flugpreise, Preise für den Erwerb verschiedener Erzeugnisse, Bewertung der Lebensbedingungen, Teuerungsziffern, Daten zu

Mietnebenkosten, Lohnniveau im Gastland) aus verschiedenen Quellen (Erhebungen des sachverständigen Dritten, Statistisches Bundesamt) für jeden Dienort bestimmen.

Die Änderung wird zu einer Reihe von Absenkungen und Anhebungen der Zonenstufen führen. Um für die entsandten Beschäftigten an den Auslandsvertretungen Vertrauensschutz zu gewähren, soll die Änderung erst am 1. Juli 2018 – parallel zur turnusmäßigen Anpassung der Auslandszuschlagsverordnung – in Kraft treten (Artikel 12 Absatz 8).

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisher in Fußnote 10 zur Bundesbesoldungsgruppe A 13 festgelegte Planstellenobergrenze von 3 Prozent soll auf 6 Prozent angehoben werden, um dem geplanten Personalzuwachs bis 2023 besser gerecht zu werden. Mit Blick auf den am Arbeitsmarkt herrschenden Fachkräftemangel kann dieser Zuwachs nicht allein durch externe Personalgewinnung, sondern erst durch eine gesteigerte Bindung vorhandenen Personals erreicht werden. Eine wichtige Säule besteht dabei in der längeren Bindung von Berufssoldatinnen und -soldaten durch die freiwillige Verlängerung ihrer Dienstzeit. Berechnungsgrundlage für diese zusätzlichen Umfänge ist die im Personalstrukturmodell (PSM) 2016 angelegte Erhöhung des mittleren Zuruhesetzungsalters für Offiziere des militärfachlichen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 13g um ein Jahr auf das 60. Lebensjahr. Dies dient der zeitnahen Bereitstellung des erforderlichen zusätzlichen Personals, schafft zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr und begrenzt den personellen Ergänzungsbedarf. Insbesondere wird dadurch die Demografiefestigkeit der Bundeswehr weiter gestärkt.

Maßnahmen zur Stärkung der Demografiefestigkeit dürfen nicht zu Lasten des Personals gehen, sodass Beförderungsalter und -chancen für die Dotierung A 13g im PSM 2016 zumindest gehalten wurden. Weitere Dienstpostenbedarfe sind bereits jetzt angemeldet. Die Deckung dieser Bedarfe, z. B. durch eine künftige weitere Steigerung der Zuruhesetzungsalter ggf. bis hin zur allgemeinen Altersgrenze sowie durch die verstärkte Wahrnehmung von sachgerecht nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Funktionen durch Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante, erfordert absehbar eine weitere Anhebung der Planstellenobergrenze. Diese ist mit der Forderung zur Anhebung auf 6 Prozent bereits abgedeckt.

Die bedarfsgerechte Erhöhung der Planstellenobergrenze gewährleistet unverändert, dass der Gesetzgeber die personelle Aufstellung der Streitkräfte bestimmt, da er die dafür maßgebliche Planstellenausstattung mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz vorgibt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Zusätzlich zu der schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung soll auch Fußnote 17 geändert werden. Die neue Änderung hat folgenden Hintergrund:

Der Wegfall eines Amtes der Besoldungsgruppe B 7 für ein Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Fußnote 17 und dessen Zuordnung zu der Funktion eines Geschäftsführer bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit entspricht dem gestuften Behördenaufbau innerhalb der Bundesagentur für Arbeit mit der Zentrale auf der oberen und den Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene.

Zum 1. Januar 2016 wurde das Informationstechnikzentrum Bund eingerichtet. Das bisherige Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik ist darin aufgegangen. Die Bezeichnung des bisherigen Abteilungspräsidenten als Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik ist in der Folge redaktionell anzupassen in Abteilungspräsident als Vertreter des Direktors des Informationstechnikzentrums Bund. Das Amt des Direktors der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen ist in diesem Zusammenhang entfallen und kann gestrichen werden.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Seit Errichtung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) im Jahr 2002 und der seinerzeitigen Bewertung der Funktion des Präsidenten mit Besoldungsgruppe B 4 hat sich das Aufgabenspektrum sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich erweitert. Die Zahl der Stellen hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt der damaligen Bewertung vor dem Hintergrund neuer und weiter gewachsener Aufgaben fast verdoppelt. Das Haushaltsvolumen hat sich verdreifacht. Das BVL nimmt fachlich – und regelmäßig auch politisch – bedeutsame Aufgaben wahr. Es gewährleistet auf Bundesebene die Lebensmittelsicherheit. Es ist darüber hinaus Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimittel sowie Genehmigungsbehörde für gentechnische Freisetzen. Die Bewertungskriterien ergeben eine Steigerung des Verantwortungsumfangs des Präsidenten des BVL. Die Änderung (Streichung des Amtes des Präsidenten des BVL in der Besoldungsgruppe B 4 und Ausbringung des Amtes in der Besoldungsgruppe B 6) trägt der geschilderten Entwicklung Rechnung.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc; die Oberdirektoren als Geschäftsführer in der Zentrale werden den Besoldungsgruppen B 5, B 6 und B 7 zugeordnet. Im Übrigen Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Parallel zur Änderung in Doppelbuchstabe cc ist auch die Bezeichnung des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik redaktionell anzupassen in Direktor des Informationstechnikzentrums Bund.

**Zu Doppelbuchstabe gg**

Die Geschäftsführer in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit gehören nach § 389 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu den obersten Führungskräften der Bundesagentur für Arbeit. Die Zuordnung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 7 zu der Funktion eines Geschäftsführers in der Zentrale bildet die Verwaltungsebenen der Bundesagentur für Arbeit besser ab. Das Amt der Besoldungsgruppe B 7 wird höchstens einem Geschäftsführer zugeordnet. Dessen Funktion muss sich von denen der nach B 5 oder B 6 besoldeten Geschäftsführer abheben. Mit der neuen Zuordnung der Ämter der Oberdirektoren als Geschäftsführer in der Zentrale zu den Besoldungsgruppen B 5, B 6 und B 7 wird außerdem die besoldungsrechtliche Bewertung an die für die außertariflich Beschäftigten getroffenen Regelungen angeglichen.

**Zu Nummer 4 (Artikel 7 – neu – Änderung des Bundesumzugskostengesetzes – BUKG)****Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 – neu – BUKG):**

Die Möglichkeit eines vom Regelfall abweichenden Verzichts auf Wirksamwerden der Umzugskostenvergütung kann durch die oberste Dienstbehörde bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen sowohl für den gesamten Geschäftsbereich als auch für Teile desselben ausgesprochen werden.

Da Ledige ohne eigene Wohnung mangels einer entsprechenden Bindung oder Aufgabe einer eigenen Wohnung dogmatisch und dienstrechtspolitisch nicht im gleichen Umfang schützenswert sind, zählen diese nicht zum begünstigten Personenkreis.

Von einer „besonderen Versetzungshäufigkeit“ ist auszugehen, wenn diese auf Grund der besonderen Struktur der Behörde über das normale Maß der Fluktuation anderer Behörden hinausgeht. Insbesondere kann eine besondere Versetzungshäufigkeit dann angenommen werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren mindestens drei Versetzungen aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ausgesprochen wurden und die Häufigkeit der Versetzungen in der Behörde der Regelfall ist.

„Wesentliche Restrukturierungen“ sind organisatorische Maßnahmen, die die Struktur einer oder mehrerer Behörden grundlegend verändern und mit räumlichen Verlagerungen größeren Umfangs verbunden sind. Hiervon

muss mindestens ein Teilbereich der obersten Dienstbehörde oder ihr Geschäftsbereich betroffen sein. Restrukturierungsmaßnahmen im Sinne des Umzugskostenrechts setzen stets Ortsveränderungen der Berechtigten voraus. Sogenannte „Türschildlösungen“ sind nicht erfasst.

**Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3 BUKG):**

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Euroumstellung.

**Zu Nummer 3 (§ 12 BUKG):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die Ergänzung in Absatz 1 schließt die Anwendung der Ausnahmeregelung für Auslandszüge aus.

**Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu –):**

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird die nach dem neuen Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 bestehende Möglichkeit, für einen Zeitraum von drei Jahren vom Zeitpunkt der Personalmaßnahme an die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht wirksam werden zu lassen und damit in dieser Zeit Trennungsgeld zu gewähren, um die antragsabhängige Verlängerung des Trennungsgeldbezuges um weitere fünf Jahre ergänzt.

**Zu Buchstabe c (bisheriger Absatz 4)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 5**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 6 (Artikel 10 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes – SVG)**

**Zu Buchstabe a (Inhaltsangabe zum SVG)**

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des § 105.

**Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 1 SVG)**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 53 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe a) verweisen.

**Zu Buchstabe c (§ 104 SVG)**

Die mit dem 7. Besoldungsänderungsgesetz eingeführte Ausnahmeregelung, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begrenzt war, wird inhaltlich erweitert. Es zeigte sich, dass viele Soldaten im Ruhestand nicht ausschließlich beim BAMF eine Tätigkeit aufnahmen, sondern ebenfalls bei Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen, die ebenfalls mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung betraut sind. Eine Differenzierung hinsichtlich der erzielten Einkommen in Bezug auf deren Anrechenbarkeit auf die jeweiligen Versorgungsbezüge ist in Anbetracht der Gleichartigkeit der (förderungswürdigen) Aufgaben nicht gerechtfertigt.

Die Regelung wird daher auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die im Zusammenhang mit der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen stehen. Der Begriff der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen einer Verwendung im öffentlichen Dienst umfasst dabei insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten. Darunter ist u.a. die Tätigkeit als Lehrkraft in besonderen Deutsch-Fördergruppen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sowie der Einsatz im Rahmen von Angeboten für Flüchtlinge zum Erlernen der deutschen Sprache und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu verstehen.

In Anlehnung an die für Beamte des Bundes im Ruhestand vorgesehene Änderung des § 107d Beamtenversorgungsgesetz werden nun nicht mehr ausschließlich Beschäftigungen bei Bundeseinrichtungen erfasst. Auch der

Stichtag, zu dem der Berufssoldat bereits im Ruhestand sein muss, wird aufgegeben. Die bisherige enumerative Aufzählung der Regelungen in Satz 1, nach denen der Ruhestandseintritt oder die Zurruehesetzung erfolgt sein muss, ist entbehrlich, da von der Neufassung dieses Satzes zunächst alle Ruhegehaltsempfänger umfasst sind. Die Ausnahme dazu (Ruhegehaltsempfänger, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind) wird nunmehr ausdrücklich in Satz 2 geregelt. Für diese Ruhegehaltsempfänger gilt die Ausnahme von § 53 unverändert erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 107d Beamtenversorgungsgesetz verwiesen.

#### **Zu Buchstabe d (§ 105 – neu – SVG)**

Die Begründung zur Änderung des Artikels 3 Nummer 35 gilt entsprechend.

#### **Zu Nummer 7 (Artikel 11 – neu – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 366a Absatz 2)**

##### **Zu Buchstabe a (Änderung des Satzteils vor Nummer 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b (Aufhebung der Nummern 1 und 2)**

Die bisherigen Nummern 1 und 2 sind hinfällig und daher aufzuheben: Die einmalige Zuweisung aus der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit (2,5 Milliarden Euro) wurde dem Versorgungsfonds zu seiner Errichtung am 1. Januar 2008 zugeführt. Eine weitere einmalige Zuweisung war nicht vorgesehen. Die nach der bisherigen Nummer 2 vorgesehenen Entnahmen aus der Versorgungsrücklage und dem Versorgungsfonds des Bundes sind ebenfalls abgeschlossen, vgl. dazu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes).

##### **Zu Buchstabe c (Änderung der bisherigen Nummer 3)**

Der Zuweisungssatz der regelmäßigen Zuweisungen wird im Dreijahres-Rhythmus im Rahmen einer auf versicherungsmathematischen Methoden basierenden Revision überprüft. Ergibt sich zwischen den Revisionen eine erhebliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Marktwert des Versorgungsfonds und dem prognostizierten Wert aus dem jüngsten versicherungsmathematischen Gutachten, kann durch eine ergänzende Zuweisung diese Unterfinanzierung ausgeglichen werden. In der jüngsten Vergangenheit hat sich deutlich gezeigt, dass sich die Schwankungen auf den Kapitalmärkten und die Veränderungen der Renditen unverzüglich auf den Marktwert des Versorgungsfonds auswirken. So sollte z. B. der Marktwert des Versorgungsfonds der Bundesagentur nach dem letzten versicherungsmathematischen Gutachten aus dem Jahr 2014 voraussichtlich 6,083 Milliarden Euro betragen. Nach den letzten Berechnungen werden es zum Ende des Jahres 2016 jedoch nur 5,571 Milliarden Euro sein. Das führt zu einer entsprechenden Unterdeckung des Fonds. Derzeit besteht keine Möglichkeit, kurzfristig zwischen den Überprüfungen der regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds auf solche Entwicklungen zu reagieren. Durch eine die regelmäßigen Zuweisungen ergänzende Zuweisung kann kurzfristigen Veränderungen und Unterdeckungen des Fonds begegnet werden. Zudem können sprunghafte und deutliche Erhöhungen des Zuweisungssatzes vermieden oder abgemildert werden. Die ergänzenden Zuweisungen tragen auch dazu bei, die regelmäßigen Zuweisungen auf einem stabilen Niveau zu halten sowie eine Kontinuität in der mittelfristigen Finanzplanung und -entwicklung zu erreichen.

Außerdem wird die Nummerierung der Vorschrift an die Aufhebung der bisherigen Nummern 1 und 2 angepasst.

##### **Zu Buchstabe d (Änderung der bisherigen Nummer 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Umnummerierung der Vorschrift im Hinblick auf die Aufhebung der bisherigen Nummern 1 und 2; Änderung der Verweisung auf § 14a BBesG im Hinblick auf die Aufhebung des derzeitigen § 14a Absatz 2a BBesG durch das vorliegende Gesetz).



**Zu Buchstabe e (bisherige Nummer 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 366a Absatz 3)**

Die Neufassung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen Absatzes 2 Nummer 1.

Die ergänzenden Zuweisungen können durch zwei Sachverhalte ausgelöst werden: Zum einen können Unterdeckungen des Versorgungsfonds zwischen den Revisionen entstehen, die auf demographischen oder finanzmarktrelevanten Aspekten beruhen. Zum anderen können ergänzende Zuweisungen getätigt werden, um in defizitären Phasen die regelmäßigen Zuweisungen nach Absatz 2 Satz 1 zu reduzieren oder auszusetzen. Die regelmäßigen Zuweisungen können solange reduziert oder ausgesetzt werden, bis die für diesen Zweck getätigten ergänzenden Zuweisungen der Höhe nach erreicht sind. Dies soll ermöglichen, dass in defizitären Phasen die aktive Arbeitsförderung gestärkt werden kann, indem für einen begrenzten Zeitraum Ausgaben für die Zuweisungen zum Versorgungsfonds reduziert oder ausgesetzt werden können.

Ergänzende Zuweisungen und eine Reduzierung oder Aussetzung der Zahlung der regelmäßigen Zuweisungen sind nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen möglich. Die Entscheidung liegt im Ermessen der beteiligten Ministerien unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Interessen des Versorgungsfonds sowie der Haushaltsperspektiven des Bundes.

**Zu Nummer 3 (Änderung des § 366a Absatz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

**Zu Nummer 8 (Artikel 12 – neu – Änderung des Abgeordnetengesetzes)**

Die Ergänzung ist Folge der die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums betreffenden Änderungen des Kontrollgremiumsgesetzes durch Artikel 1 des [Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, Bundestagsdrucksache 18/9040].

**Zu Nummer 9 (Artikel 13 – neu – Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes)**

Mit der Regelung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

**Zu Nummer 10 (Artikel 14 – neu – Inkrafttreten)**

Es handelt sich größtenteils um redaktionelle Folgeänderung. Daneben soll der in Absatz 6 bezüglich des Artikels 10 neu eingefügte Stichtag 1. Januar 2017 sicherstellen, dass keine Korrektur für vergangene Kalenderjahre vorgenommen werden muss. Dies vereinfacht die steuerliche Bearbeitung sowie die erforderliche Umsetzung in der Programmierung der zur Unterstützung der Abrechnung eingesetzten Software.

Berlin, den 30. November 2016

**Oswin Veith**  
Berichterstatter

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Irene Mihalic**  
Berichterstatterin





